

# Satzung

Änderungsstand 19. Juni 2009

## §1

Name des Vereins:

**Schießsportgemeinschaft Dynamit Fürth e.V.**

Sitz: **Fürth/Bay.**

Abkürzung: **SSG Dynamit**

## §2

*Zweck des Vereins:*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, insbesondere durch Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Hierzu gehört auch die Pflege der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, besonders der Jugend durch Leibesübung und Kameradschaft.

Der Verein unterstützt und fördert den Breiten – wie auch den Spitzenschießsport und führt entsprechendes Training und sportliche Wettkämpfe auf eigenen Schießanlagen aus.

Die RUAG Ammotec GmbH stellt der SSG Dynamit diese Anlagen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Schießanlagen ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der SSG Dynamit Fürth e.V. und der RUAG Ammotec GmbH geregelt.

## §3

*Gewinne:*

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

## §4

*Zugehörigkeit zur Organisation:*

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB), deren Satzungen er anerkennt.

## §5

*Geschäftsjahr:*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6

*Mitgliedschaft:*

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre (voll stimmberechtigt)
- b) ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre (nicht stimmberechtigt)
- c) Ehrenmitglieder (voll stimmberechtigt)

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen, insbesondere Firmenangehörige der Firma RUAG werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt mehrheitlich.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und eine aktuelle Arbeitsdienstordnung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, deren Stammverein die SSG Dynamit Fürth e.V. ist, erhalten einen Schützenpass des BSSB.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §7

*Pflichten der Mitglieder:*

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassenen Anordnungen zu respektieren. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt. Liegt dem Verein keine Einzugsermächtigung durch das Mitglied vor, ist er berechtigt eine Gebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Das gleiche gilt für Versäumnisse bei der Meldung von persönlichen Änderungen wie Umzug oder neuer Bankverbindung.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3. Zur Erhaltung der Standanlagen und des Vereinsheimes sind aktive Mitglieder zur Leistung eines Arbeitsdienstes von fünf Stunden/Jahr verpflichtet. Näheres regelt die Arbeitsdienstordnung. Diese - sowie Änderungen - müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Änderungen dieser Arbeitsdienstordnung werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## §8

*Erlöschen der Mitgliedschaft:*

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

c) durch Ausschluss. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Die Ausschließung ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt Berufung einzulegen, die dann in einer Sitzung des Schützenmeisteramtes behandelt wird. Dieses Gremium entscheidet dann über diesen Einspruch.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Ihre Haftung gegenüber dem Verein wird dadurch nicht berührt.

d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein eventuell erhaltener Schützenpass des BSSB zurückzugeben.

## §9

*Leitung und Verwaltung des Vereins:*

1. Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Schützenmeisteramt.

Vorstand:

1. Schützenmeister (in)

2. Schützenmeister (in)

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Personen haften nur

bei nachweislich grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden.

Scheidet einer der beiden vertretungsberechtigten Schützenmeister (innen) vor Ende der Amtsperiode aus, muss baldmöglichst eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl dieser freigewordenen Position einberufen werden.

Erweitertes Schützenmeisteramt:

- Schatzmeister (in)
- Schriftführer (in)
- Jugendleiter (in)
- Bogensportleiter (in)
- Gewehrsportleiter (in)
- Pistolensportleiter (in)

2. Das Schützenmeisteramt wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters (Vorstand) erfolgt geheim, die Mitglieder des erweiterten Schützenmeisteramtes können, sofern nur ein Kandidat vorhanden ist, per Akklamation gewählt werden.

3. Alle Mitglieder des erweiterten Schützenmeisteramtes unterstützen den Vorstand in der Leitung des Vereins. Es finden monatliche Sitzungen des Schützenmeisteramtes statt. Diese werden vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer (in) Protokoll geführt, das später vom Sitzungsleiter zu genehmigen (gegenzuzeichnen) ist.

Dem Schützenmeisteramt obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet bei allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Zur Unterstützung der Vereinsarbeiten kann der Vorstand einen Beirat einsetzen, dessen Mitglieder bei den Sitzungen des Schützenmeisteramtes keine Stimmberechtigung besitzen.

4. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied des erweiterten Schützenmeisteramtes vor Ende seiner Amtsperiode aus, ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Falls bei einer Mitgliederversammlung Sportleiterpositionen durch Wahl nicht besetzt werden können, ist das Schützenmeisteramt berechtigt, diese Aufgaben an Personen innerhalb

des Schützenmeisteramtes bis zu einer Dauer von maximal einer Wahlperiode zu verteilen.

## § 10

### *Kassenprüfung:*

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer.

Sie haben vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 11

### *Vergütungen:*

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

Bei auswärtigen Veranstaltungen können Spesen in angemessener Höhe, die vorher von der Vorstandschaft genehmigt werden müssen, ausgegeben werden.

## § 12

### *Jahreshauptversammlung:*

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgemacht werden unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Schützenmeisteramtes.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftberichtes und die Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie des Stundensatzes für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
4. Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
5. Die Festlegung der Arbeitsdienstordnung.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### *Außerordentliche Jahreshauptversammlung:*

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Der 1. Schützenmeister muss jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt würde.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## § 14

### *¾ Mehrheiten:*

Zur Beschlussfassung über nachfolgende Punkte ist die 3/4-Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung;
2. Auflösung des Vereins.

Wenn mindestens 7 Mitglieder die Fortführung des Vereins wünschen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

## § 15

### *Auflösung des Vereines:*

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. München zufallen mit der Auflage, es zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Fürth/Bay., den 19.6.2009

Schießsportgemeinschaft Dynamit Fürth e.V.